

Düsseldorf, 14.05.2020

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.¹

Empfehlungsverfahren 2020/7-IX – Anwendungsfragen des MsbG, Teil 4

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Bereich Markt und Recht
Gruppe Verbraucherrecht
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
Telefon: 0211/ 3809-170
Mail: recht@verbraucherzentrale.nrw

1 Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich in der Betrachtung auf EEG-Anlagen bis 10 kWp und lässt KWKG-Anlagen außer Betracht.

I. Vorbemerkung

Die Verbraucherzentrale NRW unterstützt die Digitalisierung der Energiewende und engagiert sich mit ihrem umfangreichen Informations- und Beratungsangebot für Verbraucher in der Energiewelt. Sie setzt sich dafür ein, dass Verbraucher als selbstbestimmte Energieproduzenten eigenständige Marktteilnehmer (sog. Prosumer) werden und aktiv an der Energiewende mitwirken, statt diese lediglich mitzufinanzieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind unnötige Hemmschwellen abzubauen. Derzeit halten noch zahlreiche rechtliche und bürokratische Hemmnisse viele Haushalte davon ab, in stromerzeugende Heizungen oder Photovoltaikanlagen mit Speichern zu investieren. Dies hat sich auch nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende geändert. Immer noch sind zu viele rechtliche Hürden zu nehmen. Zudem sind viele Fragen ungeklärt, wie dieses Empfehlungsverfahren zeigt.

II. Zusammenfassung

- Zu Frage 1: Es ist eine möglichst einfach zu handhabende und leicht nachzuvollziehende Regelung zur Definition einer Anlage zu wählen, was ggf. dazu führen kann, dass nach BGH, Urt. v. 4.11.2015, VIII ZR 244/14, Rn 17 wieder die Gesamtheit aller Module eine Anlage bildet.
- Zu Frage 2 (a): Zur Definition des Begriffs der „installierten Leistung“ ist auf das EEG 2014 zurückzugreifen. § 5 Nr. 22 EEG 2014 ist jedoch im Lichte des MsbG auszulegen. Da dieses insbesondere die Einspeiseleistung im Blick hat, ist die Wechselrichternennleistung (Wechselstrom) eine geeignetere Grundlage zur Bestimmung der „installierten Leistung“ als die Gleichstrom-Modulnennleistung.
- Zu Frage 3 (a), (b): Bei einer PV-Installation mit Eigenversorgung bis zu 10 kWp ist allenfalls unter den in der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2014/31, Leitsatz 6 genannten Voraussetzungen ein Erzeugungszähler vorzuhalten. Das MsbG stellt keine eigenen Vorgaben auf, dass bei einer Eigenversorgung mit entsprechend dimensionierter PV-Installationen stets ein Erzeugungszähler vorzuhalten wäre.

III. Stellungnahme im Einzelnen

Frage 1:

Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?

Das MsbG enthält selbst keine ausdrückliche Definition, was unter einer „Anlage“ zu verstehen ist, die in den Geltungsbereich des EEG fällt. Dies obwohl an den Anlagenbegriff diverse von Prosumern zu tragende Rechtsfolgen, wie die zwangsweise Ausstattung von Anlagen mit intelligenten Messsystemen, geknüpft werden. Um so wichtiger ist es, hier Rechtssicherheit zu schaffen.

Zur Ermittlung des Anlagenbegriffs im MsbG ist auf die Definition des Begriffs „Anlage“ im EEG 2014 zurückzugreifen. Denn das MsbG führt durch einen statischen Verweis auf den bestehenden Anlagenbegriff im EEG 2014 einen eigenen Anlagenbegriff für das MsbG ein².

Durch die statische Verweisung auf das EEG 2014 ist ein direkter Rückgriff auf die klarstellende Regelung des § 3 Nr. 1 EEG 2017, die besagt, dass ein Modul eine Anlage ist, nicht möglich. Es stellt sich die Frage, ob dann auch wieder die Rechtsprechung des BGH (BGH, Urt. v. 4.11.2015, VIII ZR 244/14, Rn 17, zitiert nach juris), zum Tragen kommt, wonach die Gesamtheit der Module eine Anlage bildet.

Die Beantwortung dieser Frage darf die Bedürfnisse von Prosumern nicht unberücksichtigt lassen. Prosumer müssen wissen, was sie erwartet und dafür muss die Bestimmung einer „Anlage“ für das MsbG einfach und leicht nachzuvollziehbar sein. Dies ist auch deswegen wichtig, da Prosumer ohnehin schon mit zahlreichen, sehr komplizierten Vorschriften für PV-Anlagen belastet sind. Gegen eine Aufspaltung der Module in Einzelanlagen spricht damit, dass diese wieder die Anwendung von komplizierten Anlagenzusammenfassungsverordnungen erforderlich macht, was unbedingt vermieden werden sollte. Die Zugrundelegung der oben genannten BGH-Rechtsprechung erscheint vor diesem Hintergrund vorzugswürdig. Auch darf die Definition einer „Anlage“ nicht dazu führen, dass bei Prosumern Messtechnik doppelt installiert wird und damit zusätzliche Kosten entstehen.

² So im Ergebnis Rosinger/Uslar in Steinbach/Weise, Kommentar zum Messstellenbetriebsgesetz, 1. Auflage, § 25 Rn 53.

Frage 2:

Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen? Insbesondere:

(a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 31 EEG 2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrundezulegen?

Das MsbG enthält weder in § 2 MsbG noch über § 2 S.2 MsbG in § 3 EnWG eine eigene Begriffsbestimmung für die „installierte Leistung“.

Zur Definition des Begriffs der „installierten Leistung“ kann jedoch auf das EEG 2014 zurückgegriffen werden.

Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, nach welcher die „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung ist, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann und nach welcher auf die Definition aus § 5 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zurückgegriffen werden kann³. Damit ist § 5 Nr. 22 des zu diesem Zeitpunkt geltenden EEG 2014 gemeint.

Auch hierbei handelt es sich um einen statischen Verweis.

Auch wenn grundsätzlich auf den Wortlaut der Definition für die „installierte Leistung“ im EEG 2014 zurückgegriffen werden kann, ist diese Definition vor dem Hintergrund des MsbG zu lesen und auszulegen.

Mit der Frage, was unter „installierter Leistung“ zu verstehen ist, hatte sich die Clearingstelle in ihrem Hinweis 2013/13 in Bezug auf § 5 EEG 2009/EEG 2012 (die Definition ist im EEG 2012 wortlautidentisch mit der im § 5 Nr. 2 EEG 2014) bereits ausführlich beschäftigt und entschieden:

„Die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die elektrische (Nenn-)Wirkleistung der Module i.S.d. § 3 Nr.6 EEG 2009/EEG 2012 in Gleichspannung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb technisch erbringen kann; auf die Wechselrichterleistung sowie auf die „Einspeiseleistung“ kommt es nicht an (Abschnitt 3.1).“

Die Schlussfolgerung, dass die installierte Leistung die „gleichstromseitig“ ermittelte Wirkleistung der Module ist und dass die Wirkleistung des Wechselrichters hingegen nicht relevant ist, ist für den Anwendungsbereich des EEG ausführlich diskutiert worden.

Allerdings sind die Spezifika des MsbG und die Intention des Gesetzgebers in Bezug auf Erzeugungsanlagen bei der Verwendung des Begriffs „installierte Leistung“ im MsbG mit einzubeziehen.

Die durch das MsbG geregelten Einbauverpflichtungen dienen laut Gesetzesbegründung dazu, einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu ermöglichen. Der Einbau gerade bei den

³ BT-Drs.: 18/7555, S. 89

netzrelevanten Erzeugungsanlagen mit über 7 Kilowatt installierter Leistung wirke dämpfend auf den Anstieg der Netzausbaukosten⁴. Anlagen würden nur im Falle der Systemnotwendigkeit verpflichtend mit neuer Technik ausgerüstet und es werde hierbei auf die Gleichbehandlung aller sachgerechten Gruppen von Letztverbrauchern und Erzeugern gesetzt⁵.

Wenn es also darum geht, den Einbau der intelligenten Messsysteme bei den netzrelevanten Anlagen zu garantieren, um Netzausbaukosten zu sparen, so ist im Lichte des MsbG nicht entscheidend, was gleichstromseitig erzeugt wird, sondern vielmehr die Leistung, die der Wechselrichter ins Netz einspeisen kann. Dementsprechend ist die Wechselstrom-Wirkleistung des Wechselrichters entscheidend und ist bei der Bestimmung der installierten Leistung zugrunde zu legen. Denn nur so wird die im MsbG intendierte tatsächliche Netzrelevanz der Anlage erfasst.

Will man zudem, wie vom Gesetzgeber angeführt, eine Gleichbehandlung aller Gruppen von Erzeugern erreichen, so spricht dies ebenfalls für das Abstellen auf die Wirkleistung des Wechselrichters. Die verdeutlicht folgender Fall:

Zwei Anlagenbetreiber speisen aufgrund derselben Wirkleistung des Wechselrichters maximal die gleiche Menge an Strom ins Netz ein und belasten das Netz gleichermaßen. Der eine Anlagenbetreiber hat jedoch eine installierte Gleichstrom-Modulnennleistung von über 7 kWp, der andere eine Modulnennleistung von unter 7 kWp. Dies führt dazu, dass der eine Anlagenbetreiber mit einem teuren intelligenten Messsystem ausgestattet werden muss, wohingegen der andere Anlagenbetreiber mit einer günstigeren konventionellen Messeinrichtung ausgestattet werden kann. Das Abstellen auf die Gleichstrom-Modulnennleistung kann also zu einer nicht zu rechtfertigten Ungleichbehandlung führen.

Ein solches Ergebnis wird vermieden, wenn auf die Wechselrichternennleistung abgestellt wird.

Frage 3:

Muss bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kWp bzw. einer installierten Leistung ab 7 und bis zu 10 kWp

(a) gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 nur unter den in der Empfehlung 2014/31, Leitsatz 6 genannten Voraussetzungen oder

(b) ggf. gemäß MsbG stets ein Erzeugungszähler vorgehalten werden?

Bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kWp bzw. einer installierten Leistung ab 7 bis zu 10 kWp ist allenfalls unter den unter (a) genannten Voraussetzungen ein Erzeugungszähler vorzuhalten.

⁴ Vgl. BT-Drs. 18/7555, S. 8.

⁵ BT-Drs. 18/7555, S. 68, 69.

Das MsbG stellt keine eigenen Vorgaben auf, dass bei einer Eigenversorgung mit entsprechend dimensionierter PV-Installationen stets ein Erzeugungszähler vorzuhalten wäre.

Soweit von Messdaten aus PV-Installationen die Rede ist, wird ausdrücklich nicht von Erzeugungsdaten, sondern nur von Einspeisedaten gesprochen:

So beschreibt § 55 Abs. 4 MsbG: „Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden ist, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.“

Auch § 60 MsbG spricht im Zusammenhang mit der Übermittlung der überhobenen Daten in Abs. 3 Nr. 2 d), Nr. 3 d) und Nr. 4 d) von „Einspeisegängen“.

Wie bereits oben unter Antwort zu Frage 2 a) dargelegt, sind es auch gerade die Erhebung der Einspeisedaten, die dem sicheren und effizienten Netzbetrieb dienen.

./.